



Honoraruntergrenzen in der Kulturförderung des BKM

Mindeststandards der Vergütung von selbstständigen Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen

Vorbemerkungen

Ein großer Teil der freien, professionellen Kulturschaffenden in Deutschland erzielt nach wie vor unterdurchschnittlich geringe Einkommen.¹ Diese Einkommenssituation zieht Folgeprobleme auch bei der sozialen Absicherung nach sich. Im Rahmen der Kulturförderung besteht die Möglichkeit durch die Festschreibung von Mindeststandards (Honoraruntergrenzen) auf die soziale Lage der freien Kulturschaffenden positiv einzuwirken und das allgemeine Bewusstsein für den auch monetären Wert künstlerischer und kreativer Leistungen zu stärken. Dabei ist BKM bewusst, dass hohe allgemeine Kosten auf Einrichtungen und Veranstaltern lasten. Gleichwohl sollten knappe Budgets nicht dauerhaft zu Lasten der Kreativen gehen.

Aus diesem Grund verknüpft BKM die eigenen Förderaktivitäten ab dem 1. Juli 2024 mit der Einhaltung von Honoraruntergrenzen für professionelle Freischaffende, die bestimmte Leistungen in oder für BKM-geförderte Einrichtungen und Projekte erbringen.

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen dem Ziel eines einheitlichen Anwendungsrahmens.

I. ANWENDUNGSBEREICH – Für wen und was gilt die Vorgabe?

Honoraruntergrenzen betreffen Leistungen von **professionellen Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen**, soweit sie:

- eine Tätigkeit aus dem **Anhang** dieses Merkblatts, die
- als **selbstständige/freiberufliche Leistung** anzusehen ist
- für eine **Einrichtung** oder **im Rahmen eines Programms oder Projekts** erbringen, welche(s) **zu 50 Prozent² oder mehr mit Mitteln der BKM finanziert** wird.

Dies gilt sowohl wenn die Mittel unmittelbar durch BKM als auch wenn sie mittelbar über Dritte an die Antragstellenden ausgezahlt werden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die Mittel (auch) zur Deckung von Honorarzahungen bestimmt sind (Honorarzahungen als zuwendungsfähige Ausgaben).

Nicht erfasst werden

- reine Freizeit-/ Hobbyaktivitäten (auch wenn sie auf hohem Niveau ausgeübt werden);
- Amateurlösungen;
- Tätigkeiten, die im Rahmen und als Teil einer noch andauernden Ausbildung erfolgen;
- Tätigkeiten, die im Rahmen und als Teil eines Stipendiums erbracht werden;
- Tätigkeiten, die als künstlerische Wettbewerbsbeiträge (z.B. im Rahmen der Nachwuchsförderung) erbracht werden sowie Newcomer-Showcases³ für und vor Fachpublikum;

¹ Vgl. jüngst mit einem besonderen Fokus auf Gleichstellungsfragen Gabriele Schulz/ Olaf Zimmermann, Baustelle Geschlechtergerechtigkeit, Datenreport zur wirtschaftlichen und sozialen Lage im Arbeitsmarkt Kultur, herausgegeben vom Deutschen Kulturrat e.V., Berlin 2023.

² Liegt bei einer Ko-Finanzierung mit anderen öffentlichen Geldgebern der Finanzierungsanteil des BKM an den Gesamtausgaben/-kosten unter 50 Prozent, folgt die Anwendbarkeit der BKM-Vorgaben der Anwendbarkeit des Bundeshaushaltsrechts. Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass der Finanzierungsanteil der öffentlichen Mittel gemeinsam mindestens 50 Prozent beträgt.

³ Newcomer-Showcases sind kurze – i.d.R. unter einer Stunde dauernde – Musikacts im Kontext von Festivals oder konzertante Sonderformate, in denen aufstrebende Künstler und Bands insbesondere von ihrem Label, Management oder Veranstalter einer vorrangig aus Fachpublikum bestehenden Zuhörerschaft vorgestellt werden, um diese Branchenvertretern (Labels, Booker, Promoter, Medien, Agenturen, A&R und Förderinstitutionen), die auf der Suche

- Tätigkeiten im Rahmen eines persönlichen Mitgliedschaftsverhältnisses, welches entsprechende Tätigkeitsbeiträge im Rahmen dieser Mitgliedschaft vorsieht.

Es obliegt den Geförderten, die Nichtanwendbarkeit der Honoraruntergrenze vorzutragen und zu begründen.

Auf **Preisgelder** des BKM, die nicht in Form von Zuwendungen vergeben werden, finden die Regeln zur Einhaltung von Honoraruntergrenzen keine Anwendung.

II. HONORARUNTERGRENZE – Was ist der einzuhaltende Maßstab?

Die Vergütung muss mindestens einer bundesweiten Empfehlung für Honoraruntergrenzen eines einschlägigen Fach-, Berufs- oder Interessenverbandes der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen entsprechen. Die Auswahl treffen die Antragstellenden/ Geförderten. Sie muss für den konkreten Anwendungsfall plausibel sein und im Antrag/ Verwendungsnachweis angegeben werden (zum Verfahren siehe auch IV.).

Eine (nicht abschließende) **Übersicht bestehender Empfehlungen** stellt der Deutsche Kulturrat auf seiner Webseite bereit: <https://www.kulturrat.de>.

Die Verpflichtung bezieht sich auf die **Grundvergütung**, die in den Empfehlungen enthalten ist (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer). Etwaig empfohlene **Zuschläge** für besondere, mit der Ausführung verbundene Umstände (z.B. in Bezug auf Art und Umfang der Tätigkeit, besondere Erschwernis o.Ä.) sollen nach den individuellen Umständen gewährt werden.

Etwaige **Nutzungs-/Verwertungsrechte** sowie **Reisekosten** sind von der Grundvergütung nicht gedeckt und daher gesondert zu vereinbaren.

Im Falle der auftraggeberseitigen Absage kann den Auftragnehmenden ein **Ausfallhonorar** gewährt werden. Gewährung und Höhe richten sich nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung.

III. BEGRIFFE – Was ist zu verstehen unter...?

1. **Professionelle selbstständige/ freiberufliche Tätigkeit**

Professionell selbstständige/ freiberuflich tätig sind Personen, die auf der Basis einer entsprechenden **Ausbildung** (akademisch, nicht-akademisch) oder auf der Grundlage entsprechender **Erfahrung** die relevanten Tätigkeiten **erwerbsmäßig** erbringen.

Erwerbsmäßig ist die Tätigkeit, wenn sie auf Dauer angelegt ist und zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang die fragliche Tätigkeit ausgeübt wird (Haupterwerb/ Nebenerwerb) und auch nicht, ob jenseits der fraglichen selbstständigen Tätigkeit ein Anstellungsverhältnis besteht (hybride Beschäftigung).

Von einer professionellen Ausübung kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn nicht abweichende Umstände erkennbar sind oder solche vorgetragen werden.

Hinweise auf eine professionelle Tätigkeit sind z.B.:

- Berufs- oder Hochschulausbildung in einem fachspezifischen künstlerischen oder kreativen Bereich
- Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK)
- Dokument des Finanzamtes mit Steuernummer und Bezeichnung einer einschlägigen freiberuflichen Tätigkeit

nach neuen Artists sind, gezielt anzusprechen. Die damit verbundenen Ziele sind Karriereförderung, Vernetzung und Internationalisierung. Im Gegensatz zu Showcases bereits arrivierter Artists und Bands haben diese „emerging Artists“ noch keine große Fanbase und erst eine überschaubare Anzahl an Veröffentlichungen getätigt.

- Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft bzw. Wahrnehmungsvertrag
- Verlags-/ Agentur-/Management-Verträge o.ä.
- Nachweisliche entsprechende Tätigkeitspraxis

2. Honorar

Der Begriff des „Honorars“ umfasst jegliche Form der Vergütung selbstständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit. Daher sind alle im Anhang dieses Merkblattes aufgeführten Tätigkeiten Honorartätigkeiten, wenn sie in nicht abhängiger Beschäftigung erbracht werden. Das gilt unabhängig von der Rechtsform (natürliche Person, Personengesellschaft usw.), in welcher die fraglichen Tätigkeiten erbracht werden und unabhängig von der Bezeichnung der Vergütung.

IV. VERFAHREN – Was ist bei Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis zu beachten?

1. Antragstellung in Projektförderungen

Bei Projektförderungen ist schriftlich zu erklären, dass die entsprechenden Honoraruntergrenzen beachtet werden. Zudem sind die verwendeten Honoraruntergrenzen im Finanzierungsplan/ im Rahmen der Vorkalkulation unter Hinweis auf die Berechnungsgrundlagen kenntlich zu machen. Die Angaben werden von den Bewilligungsstellen auf Plausibilität geprüft. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Datum der Antragstellung.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Honoraruntergrenzen wird durch die Aufnahme in die Zuwendungsbescheide/ Förderverträge Gegenstand des Förderverhältnisses.

2. Institutionelle Förderungen/ mittelbare Bundesverwaltung

Institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung berücksichtigen die Vorgaben zu Honoraruntergrenzen bei der Aufstellung ihrer Haushalts-/ Wirtschaftspläne und vermerken dies in den Unterlagen.

3. Verwendungsnachweis

Die Geförderten (Projektförderungen und institutionelle Förderungen) weisen die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des jeweils einschlägigen Verwendungsnachweises in geeigneter Form nach.

Verstöße gegen die Förderbedingungen können Erstattungsansprüche nach sich ziehen.

V. AUSNAHMEN – In welchen Fällen können Abweichungen zugelassen werden?

Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Entsprechende Umstände können in der Person oder im konkreten Leistungszusammenhang liegen. Sie sind stets entsprechend kenntlich zu machen.

Regelmäßig zulässig ist die Abweichung, wenn

- Personen, die typischerweise Vergütungen deutlich jenseits der Honoraruntergrenzen realisieren (Evidenzfälle), auf ein Honorar verzichten möchten, um das fragliche Projekt/ die Einrichtung zu unterstützen;
- Die fragliche Tätigkeit für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (Wohltätigkeit) bzw. im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements als unentgeltlicher Beitrag des/der Künstler erbracht werden soll.

Weitere Ausnahmetatbestände bzw. Verzichtsründe sind individuell zu begründen und im Einzelfall zu entscheiden. Wirtschaftliche Gründe allein rechtfertigen für sich genommen eine Abweichung regelmäßig nicht.

Anlage – Erfasste Tätigkeitsfelder

Sparten und Tätigkeitsfelder³	Tätigkeiten
Wort	
Autor	Lesung
Bildende Kunst	
Maler, Zeichner, Illustrator	Ausstellungsvergütung
künstl. Fotograf, Fotodesigner, Werbefotograf	Konzeption Öffentlichkeitsarbeit (auch
Bildhauer	Führungen, Vorträge,
Konzept-/Experimentalkünstler	Diskussionsveranstaltung durch/ mit
Medienkünstler	Künstler)
Performance-/Aktionskünstler	Aufbau/ Abbau
Musik	
Tanz- und Popmusiker	Proben Vorstellungen
Musiker Jazz, improvisierte Musik	
Sänger Pop, Rock, Jazz, Unterhaltung	
Ausbilder Musik	
Musiker Orchester, Kammer- Bühnenmusik	
Sänger Lied, Operette, Oper, Chor	
Dirigent, Chorleiter, Musik. Leiter	
Darstellende Kunst	
Tänzer (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)	Proben Vorstellungen
Choreograph, Ballett-/ Tanzmeister	
Schauspieler (Bühne), Performer	
Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler	
Kleinkünstler (Kabarett, Comedy, Zauberei, Clownerie, Artistik)	
Moderator	Veranstaltung
Regisseur, Filmemacher, Spielleiter, Dramaturg,	keine Spezifikation (Entlohnung nach Zeiträumen: Stunde/Tag/Woche/Monat)
Bühnen-, Szenen, Kostüm-, Maskenbildner, Lichtdesigner	
künstlerisch-technische Mitarbeiter	
Kulturelle Bildung	
Literatur	Workshop
Bildende Kunst	
Musik	
Darstellende Kunst	

³ Die Bezeichnungen in dieser Auflistung erfolgen zur Minimierung von Dopplungen im generischen Maskulinum und erfassen alle Personen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Zuordnung. Sparten und Tätigkeitsfelder entsprechend [KMK-Honorarmatrix](#). Relevant ist die Erbringung einer aufgeführten Tätigkeit im zugehörigen Tätigkeitsfeld. Dabei dient die Spartenzuordnung lediglich der allgemeinen Orientierung im Dokument. Bsp: Die Veranstaltungsmoderation ist in der Sparte Darstellenden Kunst aufgeführt. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, dass die Veranstaltung selbst oder die ausführende Person der Sparte Darstellenden Kunst zuzuordnen ist. Erfasst werden also auch Veranstaltungsmoderationen bei z.B. einer geförderten musikalischen Veranstaltung.